



die den von dem vordere nisse vordere  
 nicht anständig so gar nicht dinsten  
 benedictus daber vordere vordere  
 und mit dem vordere nisse vordere  
 4. nisse vordere nisse vordere  
 die Anno 1710.

Die vordere nisse vordere  
 vordere nisse vordere



**Zehender Pflicht /**  
**Demnach man euch zum Zehert.**  
 der anzunehmen vnd zu besteti-  
 gen gemeynnt /

**E**s sollet ihr zusagen vnd geloben /  
 auch zu G D T dem Allmächtigen mit er-  
 hobenen Fingern / einen leiblichen Ahd schwe-  
 ren vnd ablegen :

<sup>1.</sup>  
**D**em Durchläuchtigen / Hochgebornen Fürsten vnd  
 Herrn / Herrn **F**riderich **W**ilhelm / Herzo-  
 gen zu Sachsen / Süllich / Cleve vnd Berg / 2c. Unserm  
 gnedigen Fürsten vnd Herrn / getrew / hold / gehorsamb  
 vnd gewertig zu seyn / Ihrer F. Gn. nutzen / bestes vnd  
 frommen zu werben vnd zufördern / Dargegen allen  
 Schaden vnd Nachtheil abzuwenden / nach eussersten  
 Kräfften vnd Vermögen.

<sup>2.</sup>  
**N**ächst diesem dem von Ihrer F. Gn. euch vorgesehten  
 Beambten gehorsame folge leisten / vnd seines Ge-  
 bots vnd Verbots geleben.

✠ 3. In



3.

**E**insonderheit sollet ihr den euch anbefohlenen Zehend  
in fleissige Obacht nehmen / die Marckung / Bezirk /  
Lagbaum vnd Stein / auch die einzele Stück / auffser  
der Marckung erkundigen vnd achtung darauff geben /  
das darvon nichts eingezogen oder verenget werde /  
Auch do ein oder mehr Marckstein oder Lagbaum umbge-  
fallen / oder sonsten sich Strit ereugneten / oder den Herr-  
schafft Höfen / Schaffereyen vnd Fürstl. interese newe-  
rung zugezogen werden wolte / dasselbe so balden gehörig-  
en Orten zu schleuniger abhelffung anzeigen vnd nicht  
verschweigen.

4.

**A**lle Zehendbare Stück / so an allerhand Viehe / Wein /  
Getreidig / Weitz / Korn / Gersten / Habern / Dinceln /  
Erbes / Linsen / Wicken / Heiden / Reiß / Hirsch / Hopffen /  
Hew / Obst / Ruben / Kraut / Glachs / Hanff vnd andern /  
wie es namen haben mag / in ewren anvertrauten Zehend  
gehörig / treulich auszehenden / darunter niemanden / wer  
der auch sey / Geist : oder Weltlich / groß oder klein / aus  
Freundschaft / besorgender Gunst / Ungunst oder affe-  
cten , verschonen vnd vbergehen / etwas nachlassen / oder  
durch die Finger sehen / weniger ewere eigene oder anderer  
Gütter frey machen vnd ausziehen / auch nicht verstaten  
das die Frucht / ehe zuvor richtige Auszehrung geschehen /  
vom Feld genommen oder geführet werden.

5.

**D**auch jemand vor der Erndte aus Noth zur Bür-  
dung

dung schneiden müste/wieviel geschnitten / fleißig vffmer-  
cken vnd auffzeichnen / vnd hernach drauff zehlen vnd ze-  
henden.

6.

**W**ann verspüret/das der zehende Hauff oder Garben  
zu Geferd gelegt / vnd geringer als die andern ge-  
macht / Sollet ihr einen andern Hauffen oder Garben  
nehmen / Do auch das Getreidig vngleich / vnd an einen  
Ort besser als an andern/nicht Hauffenweiß / sondern die  
zehende Garb / Ingleichen nach befindung von Dorff oder  
zum Dorff / auszehenden vnd zusammen tragen / Nichts-  
wenigers es bey dem Hew auszehenden mit den Scho-  
bern also halten / vnd dißfals nichts vortheilhaftiges  
nachsehen/das Hew trewlich einführen / vnd anderswo-  
hin nicht verschleiffen / verkauffen oder verschencken / So  
wohl vff den Viehzehenden / an Füllen / Kälbern / Lem-  
mern / Genssen / RauchHünern / vnd dergleichen / gebüh-  
rende Obacht haben / was in einem Jahr in Rest bleibt /  
nicht allein vor euch auffmercken / sondern auch im Ampt  
oder Ort / dahin ihr gewiesen / anzeigen / vnd beschreiben  
lassen / vnd künfftigs Jahrs drauff zehlen / Dann den  
Kleinodzehenden an Kraut / Ruben / Glachß re. ebenmessig  
zusammen bringen / Vnd in diesen allen / aus Jahr : vnd  
Nachlässigkeit / besorgender Arbeit oder Mühe nichts zu-  
rück lassen / sondern trewlich einliffern.

7.

**Z**e Frucht / so ausgezehendet / vff Hauffen zusammen  
tragen / vnd gebräuchlicher massen mit büschen zeich-

ii

nen /

nen / dann den Beampften anzeigen / vnd embsig darob  
seyn / daß dieselbe trocken / vnd so balden es inmer möglich /  
eingeführet werde. Würde aber der Bawer aus Eigen-  
nuß mit der Fuhr zurück halten / vnd andern zuvor arbei-  
ten oder fahren wollen / solches gehöriger Orten ansagen /  
darbey ihr verwarnet seyn sollet / vmb Verhütung vnd  
Verdachts das Zehendgetraidig nicht herein zutragen /  
sondern durch den bestelten Bawern einführen zulassen /  
Oder im Fall an etlichen Früchten einzelne Garben vnd  
keine Fuhr weren / oder bey jezigen schweren Leufften kein  
Bawer zu erlangen / mit Vorbewußt des Beambten / vffm  
Schubarn oder durch tragen in Zehend Stadel bringen /  
vnd nicht in eigenen Häusern niederlegen.

8.

**W**ie ihr dann ewere eigene oder anderer Leute Arbeit  
nicht erst verrichten / hergegen den Zehend vffm Feld  
liegen lassen / vnd zum Abtrag vnd Stehlen Ursach geben  
sollet.

9.

**I**hr euch / ewer Weib vnd Gesind keinen Bock vnd  
Garben heimtragen vnd entwenden / oder andern zu  
thun verstaten / weniger den Zehenden verpartiren / ver-  
kauffen / vertuschen / oder durch nehmung Geschenckes /  
nachlassen / Sondern / do ihr hierinnen etwas verdächti-  
ges / Verontrewung vnd Feldschaden von andern / oder  
ewern Mitzehenden in Erfahrung bringet / bey ewern ge-  
leisteten schweren Pflichten nicht verschweigen / vnd wie ei-  
nen trewen Diener gebühret / vngeschewet menniglichs  
eröffnen.

10. **III**

10.  
**N**auff: vnd abladen mit den Garben gebürlich vmb-  
gehen/dieselbe nicht stauchen / hin: vnd her schlagen /  
daß das Getreidig ausfalle / vnd dadurch desto mehr Rieß-  
getreidig (welchs doch erewlich zusammen vnd in Verwa-  
rung gebracht vnd verrechnet werden solle) gemacht / vnd  
Schaden verursacht.

11.  
**W**as eingesamlet / jedesmals zehlen vnd anschneiden /  
vnd den Beambten darvon Bericht thun.

12.  
**D**ie Stadel fleißig verschließen / vnd darauff achtung  
geben / daß dieselbe verdächtiger Weiß / zu vngewön-  
licher Zeit nicht geöffnet / vnd zum Abtrag vnd Vntren-  
anlaß gegeben.

13.  
**W**as jeden Tags getroschen vnd auffgehoben / gleich-  
fals anschneiden / vnd mit allen Ernst euch befleißi-  
gen / das Getreidig rein auszutreschen / vnd die Körner  
aus Vnachtsamkeit vnd gesuchten Vortheil nicht in Ge-  
ströbe zu lassen. Ingleichen kein vbermessig Affterich vnd  
Vberkehr / sondern nur / was von der Vberkehr in der Kei-  
tern bleibt / machen / noch disfalls ewren eigenen Nutzen  
mit der Herrschafft Schaden suchen.

14.  
**D**es abtragens aus den Stadeln an Garben / Getrei-  
dig / durch Münchmachen / vnd andern dergleichen  
vntrewen vertuschen vnd verbottenen abzwacken / euch

niche allein vor ewer Person vnd Gesind genzlich enthal-  
ten/Sondern auch bey ewern geleisten Pflichten vnd ver-  
meidung der schweren Straff Mainands/vff ewere Mit-  
zehender/Trescher/dem Hoffman vnd sein Gesind/auch  
andere/so in Höff: vnd Zehendstädeln aus:vnd eingehen/  
daß dergleichen von ihnen nicht geschehen/fleißig achtung  
geben/vnd wann etwas widriges vnd vntrewes verspürt/  
so balden gehöriger Orten anzeigen.

15.

**Z**erüber euch eines auffrichtigen/vnparteyischen Ge-  
messes/allermassen euch dasselbe bey dieser anneh-  
mung zugestellet/gebrauchen/zweyerley Gemesß/so wol  
aller Vervortheilung vnd vngedührlichen Handel in mes-  
sen/bey vnnachlässiger ernster Straff in einnehmen vnd  
ausgeben/genzlichen enthalten. Die Herrschafft vnd  
Bawern gegen einander nicht vervortheilen/noch das  
beste Getreidig den Bawern/vnd der Herrschafft das  
geringste geben/oder den Bauern einen Vorsprung ma-  
chen.

16.

**W**ann bey dem auffheben im Stadel eine neig verbleibe/  
dieselbe durch die Mezen aufftheilen oder zurück be-  
halten/vnd nechsten Tags ohne vnterschlagung vff ge-  
sambten Hauffen schütten/keines wegs aber Zehender/  
Trescher vnd Bawern solche vnter sich vertheilen/vnd  
der Herrschafft verbottener Weiß entziehen.

17. Die



**D**ie Fütterung vnd Gestroh zusammen halten / darvon  
 nichts abtragen / oder andern zu thun / verstaten /  
 Sondern darmit rathsam vnd trewlich gebahren / In  
 Summa euch hierunter allenthalben also erzeigen / wie  
 einen verpflichten / trewen / vffrichtigen Diener geziemet  
 vnd wol anstehet / vnd ihr solches gegen Gott / der Landes-  
 Fürstlichen hohen Obrigkeit / dero euch vorgesezten Be-  
 ampten vnd ewern Nechsten zuverantworten getrawet /  
 vnd darben nicht ansehen Gunst / Freundschaft / Feind-  
 schafft / Giff / Gabe / oder anders / wie es Namen haben  
 möge.

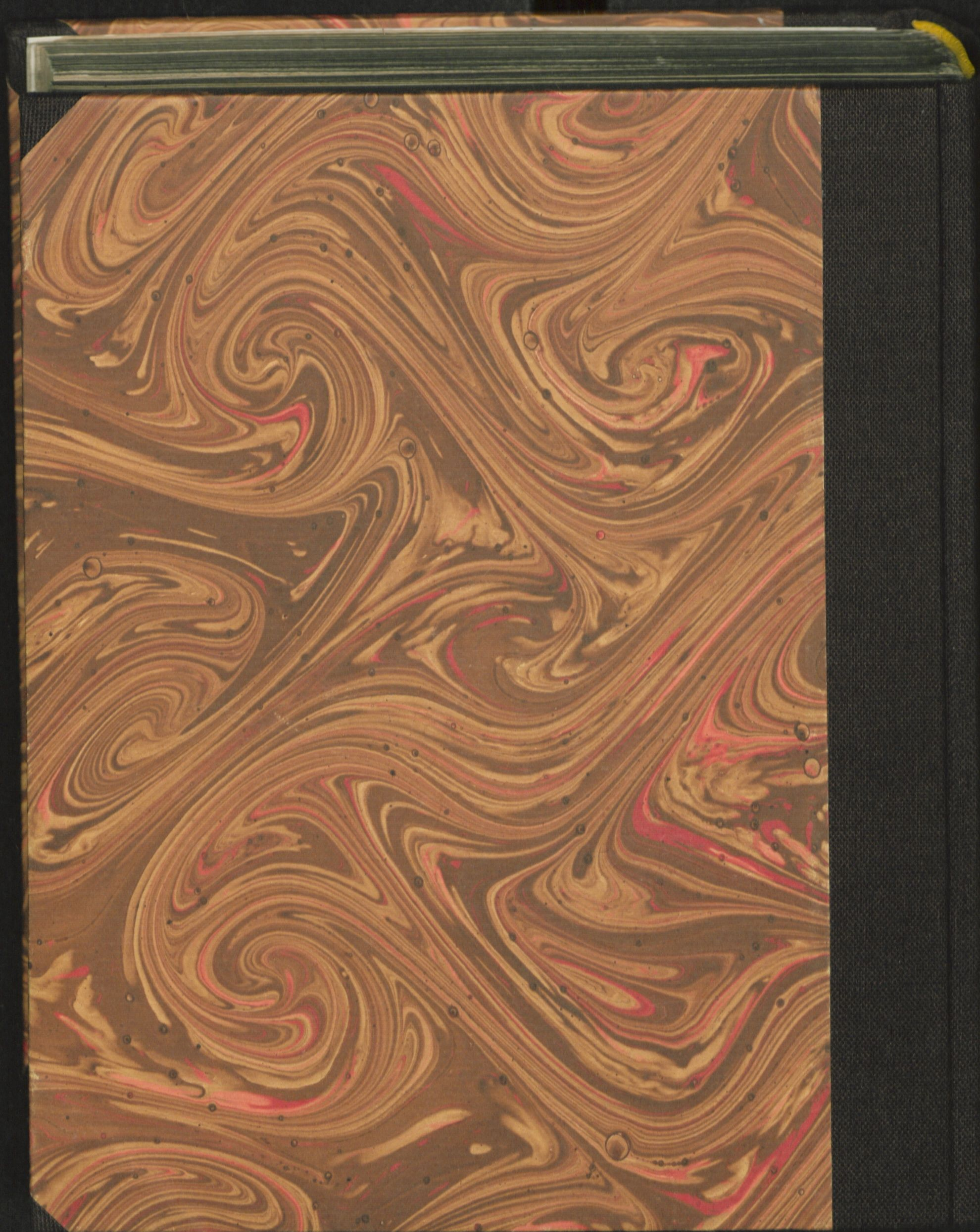
Hergegen solle euch die ordentliche Besoldung vnd  
 gebührlicher Lohn / wie in diesem Ambt herkommen / wo-  
 ran ihr euch begnügen zu lassen / vnd anderer verbottenen  
 Mittel vnd Brieff zu enthalten / gereicht / auch gebühren-  
 der Schutz / do euch ewer Dienstwartung halber etwas  
 wiederiges begegnen solte / geleistet werden.

Do ihr nun vorgesezten Puncten also trewlichen  
 geloben vnd nachkommen wollet / Werdet ihr an Ambts-  
 Hand Gelübnuß thun / vnd darauff mit erhobenen  
 Singern einen Körperlichen Ayd zu Gott  
 schweren.

Ayd /

Alld /

**A**les was mir jetzo vorgele-  
sen / ich gar wohl verstanden / vnd in meinem Ge-  
wissen mit Verwarnung des Mainands gebührlich erin-  
uert worden / das wil ich stet / vest / getrewlich vnd vn-  
verbrüchlich halten / So wahr mir Gott helffe / durch  
Iesum Christum vnsern Herrn vnd Hey-  
land / Amen.



**S**onderheit  
In fleissige  
Lagbaum vnd  
der Marckung  
das darvon  
Nuch do ein  
oder  
fallen / oder  
sonst  
schafft Höfen /  
E  
rung zugezogen  
gen Orten zu  
verschweigen.

**A**lle Zehend  
Getreidig /  
Erbes / Linsen /  
Hew / Obst /  
K  
wie es namen  
haben /  
gehörig / trewlich  
der auch sey /  
Freundschaft /  
eten , verschonen  
durch die Finger  
Gütter frey ma  
das die Frucht /  
vom Feld genor

**D**auch jern



en Zehend  
/ Bezirk /  
/ auffser  
ff geben /  
t werde /  
m umbe-  
den Herr-  
else newe-  
en gehörig-  
vnd nicht

he / Wein /  
Dinckeln /  
Hopffen /  
d andern /  
en Zehend  
anden / wer  
klein / aus  
t oder affe-  
assen / oder  
der anderer  
verstaten  
geschehen /

zur Bür-  
dung

